

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

- (1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.
- (2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.
- (3) Die Orientierungsveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

- (1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:
 - Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters.
- (2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:
 - detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
 - Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Hausarbeit und Referaten,
 - Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
 - Hinweise zum Studium im Ausland,
 - Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
 - eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund der §§ 26, 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main diese Studienordnung am 5. Februar 2003 beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelor-Prüfungen in VWL und BWL die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Bachelor-Studiengangs VWL.
- (2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Bachelor-Prüfung.

IV.3. Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 4. Juni 2003

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

848

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Business Administration“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. Juli 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.3 — 424/567 — 4

StAnz. 36/2003 S. 3565

Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- BPO = Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelorprüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung
- BWL = Betriebswirtschaftslehre
- DPO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (StAnz. 39/2002, S. 3638 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. Nr. 19/2000, S. 374 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- KP = Kreditpunkt
- MP = Maluspunkt
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- StO = Studienordnung
- StO-BWL (Diplom) = Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, vom 19. Juni 2002 (StAnz. Nr. 39/2002, S. 3647 ff.)
- SWS = Semesterwochenstunde
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- VWL = Volkswirtschaftslehre

Inhalt

Abkürzungen

- I. Allgemeines
 - I.1. Ziele des Studiums
- II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
 - II.1. Studienvoraussetzungen
 - II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen
 - II.1.2. Weitere Voraussetzungen
 - II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit
 - II.2. Studienorganisation
 - II.2.1. Studienbeginn
 - II.2.2. Studiendauer
 - II.2.3. Studienabschnitte
 - II.2.4. Weiterführende Studien

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Grundstudium

III.2. Hauptstudium

III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

III.2.3. Lehr- und Lernformen

III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

III.2.5. Bachelor-Prüfung

III.2.6. Durchführung der Prüfungen im Pflichtbereich ABWL

III.2.7. Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich

III.2.8. Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich

III.2.9. Durchführung der Bachelor-Arbeit

III.2.10. Bescheinigungen

III.2.11. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

III.2.12. Abschlussgrad

III.2.13. Studienplan für das Hauptstudium

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2. In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

I.1. Ziele des Studiums

Das Studium soll zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Betriebswirtschaftslehre in einem Kurzstudiengang führen. Es sollen die Zusammenhänge des Faches vermittelt werden, die befähigen, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet der BWL zu erwerben.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Studium der BWL mit dem Abschluss Bachelor of Business Administration (B.B.A.) kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden.

Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Es wird dringend empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor oder zu Beginn des Studiums zu absolvieren.

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

Das Bachelor-Studium (B.B.A.) kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt Abschnitt III.2.11.

II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in sechs Semestern abzuschließen (§ 3 BPO).

II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit 52 SWS (hinzu kommen im Grundstudium 28 SWS an freiwilligen Übungen) und das Hauptstudium mit ca. 33 bis 39 SWS plus der Bachelor-Arbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen.

Das Grundstudium ist mit dem Grundstudium des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre identisch. Es soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 DPO). Das Hauptstudium ist auf 3 Semester angelegt und soll in der Regel im 4. Semester beginnen und muss bis zum Ende des 8. Semesters mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen sein (§ 16 Abs. 2 BPO).

II.2.4. Weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung (DPO) im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre fortgesetzt werden.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Grundstudium

Das Grundstudium ist nach den Bestimmungen der Studienordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre (StO-BWL) durchzuführen.

Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

III.2. Hauptstudium

III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen allgemeinen Kenntnisse sowie der Spezialisierung auf einem Gebiet, in dem ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden soll. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 BPO in

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen im Pflichtbereich ABWL (§ 12 BPO), einem Spezialisierungsbereich (§ 13 BPO) und einem Wahlbereich (§ 14 BPO) sowie
2. eine Bachelor-Arbeit (§ 15 BPO).

(2) Der Pflichtbereich ABWL soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Er umfasst 10 bis 12 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen, die aus dem Gesamtangebot von 23 SWS Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten Wertschöpfungsmanagement 2, Finanzwirtschaft 2, Unternehmensrechnung 2, Organisation und Personalwirtschaft, Steuerlehre, Entscheidungstheorie und Wirtschaftsinformatik 2 und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaft zu wählen sind. Alternativ kann statt an einer Vorlesung an einem Proseminar im Pflichtbereich teilgenommen werden.

(3) Das Studium im Spezialisierungs- und im Wahlbereich dient der Qualifizierung in ausgewählten Berufsfeldern.

(4) Das Spezialisierungsstudium erfolgt nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 2 BPO in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte oder in einer der beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren und umfasst Lehrveranstaltungen (darunter zwingend ein Seminar) im Umfang 13 bis 15 SWS in:

1. Finanzen

Bei Wahl des Schwerpunktes ist der regelmäßig angebotene Basiskurs Finanztheorie eine Pflichtveranstaltung. Weil die Konzepte der Bewertungs- und Ver-

tragstheorie Gegenstand dieses Kurses sind und in den anderen Veranstaltungen vorausgesetzt werden, sollten ihn die Studierenden am Anfang des Spezialisierungsstudiums besuchen. Außerdem gibt es regelmäßige Kurse zu den Themen Commercial Banking, Investment Banking, Corporate Finance, Derivate, Risikomanagement, Investment, International Banking, International Finance sowie Risikoteilung, Anreiz und Kapitalmarkt.

2. Rechnungswesen

Das in diesem Schwerpunkt angebotene Programm hat als Leitlinie, das Rechnungswesen inklusive der Wirtschaftsprüfung als integralen Bestandteil von „Corporate Governance“ sowie Unternehmensführung darzustellen. Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung sind zentrale Grundlagen einer kapitalmarktorientierten Information und Koordination und erlangen im internationalen Wettbewerb der Unternehmen um Finanzmittel immer stärkere Bedeutung. Die interne Unternehmensrechnung umfasst die Gestaltung von Entscheidungs-, Kontroll- und Koordinationsrechnungen, wobei diese Funktionen ebenfalls an kapitalmarktorientierten Zielsetzungen auszurichten sind.

3. Wertschöpfungsmanagement

Der Schwerpunkt befasst sich in Forschung und Lehre mit der Beschreibung, Erklärung und Gestaltung von Wertschöpfungsprozessen in der Beschaffung, in der Produktion, in der Logistik und im Marketing. In einer hochentwickelten Wirtschaft sind die Wertschöpfungsketten in ständigem Wandel begriffen, und die Arbeitsteilung zwischen Unternehmen und Markt verändert sich.

Studierende dieses Schwerpunktes sollen auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedenen Gliedern der Wertschöpfungskette vorbereitet werden. Sie sollen Theorien, Methoden und Managementtechniken für die Analyse, Planung, Organisation und Kontrolle von Wertschöpfungsprozessen kennenlernen und einüben. Das Studium soll neben Faktenwissen und methodischen Fertigkeiten vor allem die Fähigkeit zu einer eigenständigen Analyse und Lösung von Problemen der Wertschöpfung in Marketing, Logistik und Operations Management vermitteln.

4. Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft

Ausbildungsziel des Schwerpunktes ist es, Studierende in den für das spätere Berufsleben relevanten Aspekten der betrieblichen Informations- und Wissensverarbeitung sowie der Informationswirtschaft auszubilden. Dazu werden regelmäßige Kurse zu den Themen: Management betrieblicher Prozesse, Vernetzte Informationssysteme, Betrieblicher Einsatz von Datenbanken, Software Engineering Management sowie Verteilte Systeme und betriebliche Planung angeboten. Regelmäßige Ergänzungsveranstaltungen zu aktuellen Themen erweitern das Lehrangebot.

5. Spezielle Betriebswirtschaftslehren:

— Personalwirtschaftslehre

Die Personalwirtschaftslehre beschäftigt sich mit ökonomisch legitimierbaren Entscheidungen zur Lösung personeller Verfügbarkeits- und Wirksamkeitsprobleme. Es geht zum einen darum, die Deckung betrieblicher Personalbedarfe durch Disposition über das Personalpotential (Personalausstattung und Personaleinsatz) sicherzustellen, zum anderen darum, die Einhaltung betrieblicher Ansprüche an das Personalverhalten durch dessen Beeinflussung (Verhaltenslenkung, Verhaltensbeurteilung und Verhaltensabgeltung) zu gewährleisten.

— Organisation und Management

Organisation und Management beschäftigt sich mit sozialen Gebilden (z. B. Unternehmungen), in denen zwei oder mehr Personen miteinander kooperieren, um bestimmte Ziele durch Arbeitsteilung und Spezialisierung besser zu erreichen. Damit die Aufgabenträger in einer Organisation in Richtung auf das Organisationsziel zusammenwirken, müssen ihre Tätigkeiten koordiniert und die Voraussetzungen für deren gute Ausführung geschaffen werden. Kompetenzverteilung, Informationseffizienz, Motivation und Kontrolle sind die zentralen Themen.

(5) Der Wahlbereich dient der Ergänzung der Kenntnisse des Spezialisierungsbereiches. Er kann unter den Bedin-

gungen des § 14 BPO sowie III.2.8 gestaltet werden und umfasst ca. 10 bis 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ein weiteres Seminar enthalten sein muss.

(6) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungszeit von acht Wochen ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlbereich gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3 StO-BWL (Diplom)) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird durch zwei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Leistungen, darunter eine Klausur, nachgewiesen. Leistungen können insbesondere erbracht werden als:

1. Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung);
2. Hausarbeit;
3. Testierte Übungen;
4. Klausur.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 9 BPO).

(2) Für Proseminare, Seminare und Praktika im Hauptstudium kann die Aufnahme von einer Vorleistung abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter festgelegt und sollen in dem dem Seminar oder Praktikum vorausgehenden Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht sein.

III.2.5. Bachelor-Prüfung

Das Hauptstudium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Spezialisierungs- und Wahlbereich sowie der Anfertigung der Bachelor-Arbeit besteht. Mit dem Bestehen der Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (KP) erworben (§ 11 BPO).

III.2.6. Durchführung der Prüfungen im Pflichtbereich ABWL

(1) In ABWL können die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BPO erforderlichen 24 KP in folgenden Fachgebieten erworben werden:

1. Wertschöpfungsmanagement 2	2+1 SWS	6 KP
2. Finanzwirtschaft 2	2+1 SWS	6 KP
3. Unternehmensrechnung 2	2+1 SWS	6 KP
4. Organisation und Personalwirtschaft	2+0 SWS	4 KP
5. Steuerlehre	2+0 SWS	4 KP

6. Entscheidungstheorie	2+0 SWS	4 KP
7. Wirtschaftsinformatik 2	2+1 SWS	6 KP
8. Quantitative Methoden der BWL	2+1 SWS	6 KP
9. Proseminar ABWL	0+2 SWS	6 KP

(2) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Proseminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. Für jede Lehrveranstaltung, für die KP erworben werden können, wird am Ende der Vorlesungszeit eine Prüfung in Form von Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer angeboten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchführen.

(3) Kreditpunkte im Sinne der BPO können nur in Vorlesungen und den sie begleitenden Übungen sowie in Proseminaren erworben werden.

III.2.7. Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich

(1) Die Prüfungen im Spezialisierungsbereich (Schwerpunkt) werden studienbegleitend durchgeführt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung KP erworben werden. Insgesamt sind im Schwerpunkt 30 KP erforderlich.

(2) Vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung im Spezialisierungsbereich muss die Anmeldung des Schwerpunktes im Prüfungsamt erfolgt sein (§ 13 Abs. 1 BPO).

(3) In den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten wird das folgende Lehrveranstaltungsprogramm angeboten:

1. Im Schwerpunkt „Finanzen“ muss als Pflichtveranstaltung

Basiskurs Finanztheorie 3+1 SWS 8 KP absolviert werden.

Ferner können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Commercial Banking	3+1 SWS	8 KP
Corporate Finance	3+1 SWS	8 KP
Derivate	3+1 SWS	8 KP
International Banking	3+1 SWS	8 KP
International Finance	3+1 SWS	8 KP
Investment	3+1 SWS	8 KP
Investment Banking	3+1 SWS	8 KP
Risikomanagement	3+1 SWS	8 KP
Risikoteilung, Anreiz und Kapitalmarkt	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Finanzen	0+2 SWS	6 KP

2. Im Schwerpunkt „Rechnungswesen“ können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Entscheidungsrechnungen	2+1 SWS	6 KP
Kontroll- und Koordinationsrechnungen	3+1 SWS	8 KP
Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	2+0 SWS	4 KP
Unternehmensbewertung	3+1 SWS	8 KP
Jahresabschlussanalyse	2+0 SWS	4 KP
Steuerliche Gewinnermittlung	2+1 SWS	6 KP
Besteuerung der Gesellschaften	3+1 SWS	8 KP
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance 1	3+1 SWS	8 KP
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance 2	2+0 SWS	4 KP
Unternehmensbewertung und Finanzanalyse	3+1 SWS	8 KP
Internationale Konzernrechnungslegung	2+0 SWS	4 KP
Seminare in Rechnungswesen	0+2 SWS	6 KP

3. Im Schwerpunkt „Wertschöpfungsmanagement“ können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Das Finanzverhalten von Privathaushalten	3+1 SWS	8 KP
Marketing für Finanzdienstleistungen	3+1 SWS	8 KP
Business-to-Consumer	3+1 SWS	8 KP

Business-to-Business	2+1 SWS	6 KP
Businesspläne und Marktforschung im Internet	2+1 SWS	6 KP
Marketing-Management für Konsumgüter	3+1 SWS	8 KP
Marketing-Mix für Konsumgüter	3+1 SWS	8 KP
Logistisches Prozesskettenmanagement	3+1 SWS	8 KP
Management von Logistiknetzwerken	3+1 SWS	8 KP
Marktforschung	3+1 SWS	8 KP
Potential- und Programmplanung	3+1 SWS	8 KP
Produktionssteuerung	3+1 SWS	8 KP
Supply Chain Management	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Wertschöpfungsmanagement	0+2 SWS	6 KP

4. Im Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft“ können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Entwicklung betrieblicher Informationssysteme (EBIS) 1: Betrieblicher Einsatz von Datenbanken	2+1 SWS	6 KP
EBIS 2: Software Engineering Management	2+1 SWS	6 KP
Entscheidungsunterstützungssysteme	2+1 SWS	6 KP
Informatik-Industrie	2+0 SWS	4 KP
Informationsmanagement 1: Management betrieblicher Prozesse	2+1 SWS	6 KP
Informationsmanagement 2: Vernetzte Informationssysteme	2+1 SWS	6 KP
Multiagententheorie und -technologie	2+0 SWS	4 KP
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	2+1 SWS	6 KP
M-Commerce 1	2+1 SWS	6 KP
M-Commerce 2	2+1 SWS	6 KP
Mediendienste und Mobilität	2+0 SWS	4 KP
Verteilte Systeme und betriebliche Planung	2+1 SWS	6 KP
Werkzeuggestützte Programmierung betrieblicher Informationssysteme	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft	0+2 SWS	6 KP

5. In den beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren „Personalwirtschaftslehre“ und „Organisation und Management“ können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Wertorientierte Unternehmensführung und Kapitalmarkt	2+1 SWS	6 KP
Grundlagen der Organisationstheorie	2+1 SWS	6 KP
Personalwirtschaftslehre 1: Grundlagen	3+0 SWS	6 KP
Personalwirtschaftslehre 2: Disposition über das Personalpotential 1	2+1 SWS	6 KP
Personalwirtschaftslehre 3: Disposition über das Personalpotential 2	2+1 SWS	6 KP
Personalwirtschaftslehre 4: Beeinflussung des Personalverhaltens	3+0 SWS	6 KP
Unternehmensführung und Unternehmensrechnung 1	2+1 SWS	6 KP
Unternehmensführung und Unternehmensrechnung 2	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Personalwirtschaft sowie Organisation und Management	0+2 SWS	6 KP

(4) Durch Beschluss im Fachbereichsrat kann die in Abs. 3 aufgeführte Liste verändert werden, sofern dies mindestens ein Semester vor Beginn der Veranstaltung am Prüfungsamt bekannt gegeben wurde.

(5) Wahlpflichtveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von drei (3) Semestern angeboten. Sie beziehen sich auf die engere Thematik des Schwerpunktes und sind für jeden Schwerpunkt im Abs. 3 aufgeführt. Wahlveranstaltungen werden unregelmäßig angeboten

und behandeln Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. In Wahlvorlesungen können KP in begrenztem Umfang erworben werden (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 BPO).

(6) Zu jeder Lehrveranstaltung, in der KP erworben werden können, wird nach der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit bis zu 6 KP und von 120 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit mehr als 6 KP statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchführen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(7) In den speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5, in denen das Veranstaltungsprogramm keine oder nur wenig Wahlmöglichkeiten eröffnet, soll eine Wiederholungsmöglichkeit der studienbegleitenden Prüfung im Semester, das der Veranstaltung nachfolgt, angeboten werden.

III.2.8. Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich

(1) Die Prüfungen im Wahlbereich finden ebenfalls studienbegleitend statt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung KP erworben werden.

(2) Vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung im Wahlbereich muss die Anmeldung des Schwerpunktes im Prüfungsamt erfolgt sein (§ 14 Abs. 1 BPO).

(3) Im Wahlbereich müssen 24 KP durch studienbegleitende Prüfungen erworben werden, die aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereichs unter den Bedingungen von § 14 BPO zusammengestellt werden können. Mindestens 6 KP müssen aus Veranstaltungen des Bereichs „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ gewählt werden.

(4) Im Wahlbereich können dabei auch Lehrveranstaltungen aus den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten gemäß III.2.2. Abs. 4 der Bachelor-Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre gewählt werden.

(5) Ferner können Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung gewählt werden:

OR 1: Lineare Planungsrechnung und Erweiterungen	2+1 SWS	6 KP
OR 2: Lineare und Nichtlineare Optimierung	3+1 SWS	8 KP
OR 3: Ganzzahlige und Kombinatorische Optimierung	3+1 SWS	8 KP
OR 4: Graphen und Netzwerke	2+1 SWS	6 KP
Grundlagen der Ökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Finanzökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Mikroökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Schätzen und Testen	2+1 SWS	6 KP
Multivariate Verfahren	2+1 SWS	6 KP
Wirtschaftsmathematik	2+1 SWS	8 KP
Ausgewählte Kapitel in QM	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0+2 SWS	6 KP

(6) Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 BPO müssen mindestens 6 KP durch ein weiteres Seminar, das nicht mit einem Seminar zu § 13 Abs. 4 BPO identisch sein darf, nachgewiesen werden.

III.2.9. Durchführung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit von 8 Wochen ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt acht (8) Wochen. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Pflichtbereich begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Hausarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient. Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Hausarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Hausarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Die Hausarbeit muss 6 Wochen nach ihrer Abgabe korrigiert sein.

(5) Mit einer mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Hausarbeit werden 12 KP erworben.

(6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Bachelor-Arbeit sind in § 15 BPO geregelt.

III.2.10. Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.2.11. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 8 BPO. Bei einem Wechsel aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang werden Studienzeiten und Prüfungsleistungen angerechnet. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

III.2.12. Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den Grad „Bachelor of Business Administration“ (B.B.A.) (§ 2 Nr. 2 BPO).

III.2.13. Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolgewahl von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt.

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(6) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Die Orientierungsveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Hausarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung**

Aufgrund der §§ 26, 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main diese Studienordnung am 5. Februar 2003 beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelor-Prüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Bachelor-Prüfung.

IV.3. Schlussbestimmungen**IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung**

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In

gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 4. Juni 2003

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

849

Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie im Fachbereich Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 22. Oktober 1997 in der Fassung vom 5. Mai 1998 (StAnz. 1999 S. 1138), zuletzt geändert am 15. Januar 2003

Mit Erlass vom 1. Juli 2003, H II 5.1 — 470/219 (3) — 14 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19. August 2003

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

H II 5.1 — 470/219 (3) — 14

StAnz. 36/2003 S. 3570

Vorbemerkung

Der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biologie an der Universität Kassel liegt die Rahmenordnung zugrunde, die von der Gemeinsamen Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen am 17. September 1993 verabschiedet wurde. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 8. November 1993, die Kultusministerkonferenz am 15. April 1994 beschlossen. Berücksichtigt wurden ferner die Erfahrungen mit der bisherigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Kassel.

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Durchführung, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang, Art und Durchführung der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung